



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. März 2025

Nr. 13

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181. Bekanntmachung Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 S. 145; **182.** Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 147; **183.** Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 147; **184.** + **185.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 147; **186.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 148; **187.** Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 148; **188.** - **190.** Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 148

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 148; Einladung zur Mitgliederversammlung 2025 des RV Münsterland/Soest der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. S. 148

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181. Bekanntmachung Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Regionalverband Ruhr Essen, 13.03.2025

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in ihrer Sitzung am 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.979.000 EUR	125.072.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.036.000 EUR	132.748.000 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.600.000 EUR	2.651.000 EUR
somit auf	127.436.000 EUR	130.097.000 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	116.240.000 EUR	118.434.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	118.754.000 EUR	121.744.000 EUR
<i>(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan</i>	<i>2.600.000 EUR</i>	<i>2.651.000 EUR)</i>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Investitionstätigkeit auf	6.860.000 EUR	5.710.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Investitionstätigkeit auf	22.331.000 EUR	23.712.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.925.000 EUR	34.019.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.342.000 EUR	12.707.000 EUR
festgesetzt.		
	§ 2	
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	20.028.000 EUR	24.738.000 EUR
<i>nachrichtlich: in 2025/2026 Umschuldungen</i>	<i>4.557.000 EUR</i>	<i>6.736.000 EUR</i>
	§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
	§ 4	
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.457.000 EUR	5.025.000 EUR
und		
die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund der erfolgsneutralen Ausbuchung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe auf	0 EUR	12.057.015,83 EUR
festgesetzt.		
	§ 5	
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	8.000.000 EUR	30.000.000 EUR
festgesetzt.		
	§ 6	
Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.		
Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.		

§ 7

Die Verbandsumlage 2026 wird auch für das Jahr 2027 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2027 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2025/2026 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 ist gemäß § 19 Abs. 2 + 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 06.03.2025 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2025/2026 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Garrelt Duin
Regionaldirektor

(800) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 145

182. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 17.03.2025
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 17. März 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung
am 26. März 2025, 08:45 Uhr.

Im Auftrag
gez. Peitz

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 147

183. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 31458045

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 11.03.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 147

184. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE18 4305 0001 0302 7190 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE18 4305 0001 0302 7190 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30.06.2025, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 14/25

Bochum, 13.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 147

185. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE33 4305 0001 0348 4205 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0348 4205 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30.06.2025, 9:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 15/25

Bochum, 13.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 147

**186. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430968503 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 12.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S.148

187. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30259808 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 11.06.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11.03.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. Bernd Marx gez. Eva Kirchner

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 148

**188. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300962156 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 05.03.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 148

**189. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318644291 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 05.03.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 148

**190. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300092020 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 05.03.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 148

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verkehrsverein der Hansestadt Attendorn e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5073, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.
Jens Boenicke, Finnentropfer Straße 131, 57439 Attendorn
Christof Platte, Repetalstraße 219, 57439 Attendorn

(36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Trägerverein Hallenbad Bödefeld e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60295, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Achim Knipschild,

Am Kehlenberg 5, 57392 Schmallenberg-Bödefeld

Manfred Antonius Gerlach,

Scheidtweg 58, 57392 Schmallenberg-Bödefeld (45)

**Einladung zur Mitgliederversammlung 2025
des RV Münsterland/Soest
der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

Gemäß § 6 der Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. wird hiermit herzlich eingeladen:

Wer: Alle aktiven und fördernde Mitglieder

Wann: Dienstag, 20.05.2025, 19.00 Uhr

Wohin: Ausbildungsraum Regionalgeschäftsstelle,
Geringhoffstraße 45/47, 48163 Münster

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstandes
- 4 Wahl der Vertretenden (Delegierte) und Wahl deren Stellvertretungen für die Vertretendenversammlung des Landesverbandes
- 5 Behandlung von Anträgen für die Vertretendenversammlung
- 6 Sonstiges

Münster, 20.03.2025

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,

Regionalverband Münsterland/Soest,

Geringhoffstraße 45/47, 48163 Münster (100)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.